

Bebauungsplan „Friesenstraße, Kita“ - Offenlage
vom 06.08.2018 bis 07.09.2018
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.08.2018)
Terranets bw (07.09.2018)
Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe (07.08.2018)
Handwerkskammer Karlsruhe (09.08.2018)
Gemeinde Wimsheim (09.08.2018)
Gemeinde Kieselbronn (13.08.2018)
Gemeinde Tiefenbronn (13.08.2018)
Regionalverband Nordschwarzwald (21.08.2018)
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (24.08.2018)
RP Karlsruhe, Straßenwesen und Verkehr (27.08.2018)
RP Karlsruhe, Raumordnung (05.09.2018)

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Eigenbetrieb Stadt-entwässerung Pforzheim ESP (08.08.2018)	Die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Friesenstraße und in der Friedrich-Ebert-Straße sind hydraulisch stark belastet. Der Kanal in der Karolinger Straße wurde teilweise erneuert und ist hydraulisch leistungsfähiger. Deshalb hat dort der Anschluss der neuen Grundstücksentwässerungsanlagen zu erfolgen.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird an die Stadtbau weitergeleitet.
Stadt Pforzheim, Technische Dienste Abfallwirtschaft (23.08.2018)	Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Auf eine ausreichend dimensionierte Stellfläche für Müllsammelgefäße (Restmüll, Biomüll, Papier, gelbe Tonne bzw. gelbe Säcke) möchte wir ausdrücklich hinweisen.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird an die Stadtbau weitergeleitet.

	<p>Die Erreichbarkeit der zur Leerung bereitgestellten Behälter muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus problemlos möglich sein.</p>	
<p>RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (27.08.2018)</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm. Im Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Unteren Muschelkalks an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt B Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

<p>Gesundheitsamt Enzkreis (30.08.2018)</p>	<p>Seitens unserer Dienststelle werden gegen den o. g. Bebauungsplan aus hygienischer Sicht keine Einwände erhoben. Folgendes bitten wir zu berücksichtigen: Falls es, wie in den Textlichen Festsetzungen Abschnitt B, Hinweise, Punkt 3. Wasserschutz, angegeben, ein hausinstallationsgebundener Regenwasserspeicher zur Brauchwassernutzung eingebaut wird, ist diese Anlage gemäß § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt zu melden. Des Weiteren bitten wir das Gesundheitsamt im Bauplanverfahren (Erweiterung des Kindergartens und Neubau der Sporthalle) zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird an die Stadtbau und Baurechtsamt weitergeleitet.</p>
<p>Stadtwerke Pforzheim (05.09.2018)</p>	<p><u>Gewerk Strom / Telekommunikation:</u> Sollte am Hausanschluss etwas verändert werden, so muss eine detaillierte Abstimmung erfolgen. <u>Gewerk Fernwärme:</u> Keine Einwände, Versorgung mit Fernwärme ist nicht möglich. <u>Gewerk Gas/Wasser:</u> Sollte am Hausanschluss etwas verändert werden, so muss eine detaillierte Abstimmung erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird an die Stadtbau weitergeleitet.</p>
<p>Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz (05.09.2018)</p>	<p>Natur- und Artenschutz Die artenschutzrechtliche Einstufung (G.3.) basiert auf einer Übersichtsbegehung aus dem Jahr 2013. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind aus unserer Sicht veraltet und lassen eine Beurteilung, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind, nicht mehr zu. Wir regen deshalb an, im kommenden Jahr die im Jahr 2013 gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Ansonsten bleibt es den erforderlichen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten, die artenschutzrechtlichen Belange erneut zu prüfen. An mehreren Stellen der Begründung (z.B. E.2., F.4.) wird - zu Recht - darauf hingewiesen, dass im Plangebiet alter Baumbestand, der so weit wie möglich erhalten werden soll, und hochwertige Gehölzbestände vorhanden sind. Im zeichnerischen Teil</p>	<p>Berücksichtigung Mittlerweile wurde eine erneute Begehung, Konfliktdanalyse und Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt. Die daraus resultierenden Vermeidungsmaßnahmen sind unter Punkt A 3. der textlichen Festsetzungen aufgenommen worden. Kenntnisnahme In den textlichen Festsetzungen unter Punkt A 3. ist mittlerweile festgesetzt, dass die Entfernung von Gehölzen auf ein Minimum beschränkt werden muss.</p>

sind hierzu jedoch gar keine Festsetzungen und in den textlichen Festsetzungen nur Festsetzungen für baubedingte Beeinträchtigungen und für die sowieso bereits gesetzlich geltenden Rodungszeiten aufgenommen. Der Erhalt der wertvollen Gehölze ist damit nicht gesichert und läuft ins Leere.

Immissionsschutz

Den Ausführungen zum Thema Kinderlärm können wir grundsätzlich folgen. In den textlichen Festsetzungen sollte aber festgelegt werden, dass erwähnter Ballspielplatz auch tatsächlich nur von Kindern während der Öffnungszeiten der Kita genutzt werden darf. Ansonsten ist der Ballspielplatz unter Berücksichtigung der Sportanlagenlärmschutzverordnung, hilfsweise der TA Lärm bzw. der Freizeitlärmrichtlinie, zu beurteilen.

Die Ausführungen zur Sporthalle und Parkplatz können aus o.g. Gründen nicht vertiefend geprüft werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mit dem Schallschutzgutachten die Einhaltung der Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung nachgewiesen wird bzw. (beim Parkierungsverkehr) durch textliche Festsetzungen sichergestellt wird.

Es ist überdies davon auszugehen, dass auf unserer städtischen Fläche im Bereich des Außenspielbereichs der Kita keine unnötigen Baumfällungen stattfinden.

Kenntnisnahme

Der Bereich des Ballspielplatzes ist nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten. Sie werden in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Kenntnisnahme